

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KENN Dienstleistungen GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von IT-Leistungen durch die KENN Dienstleistungen GmbH, Gründelbachstr. 10 71691 Freiberg am Neckar (nachfolgend „**KENN GmbH**“) gegenüber dem Kunden.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn und soweit KENN GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) KENN GmbH bzw. der Kunde werden nachfolgend jeweils einzeln auch als die „**Vertragspartei**“ oder die „**Partei**“ bzw. gemeinsam die „**Vertragsparteien**“ oder die „**Parteien**“ bezeichnet.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für die Zusammenarbeit bei der Erbringung von IT-Leistungen durch KENN GmbH für den Kunden.
- (2) Die konkreten Leistungen im Einzelnen werden auf der Basis einer separaten Auftragsbestätigung zwischen den Parteien vereinbart.
- (3) Im Falle widersprüchlicher Regelungen gelten die Bestimmungen in zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen in nachstehender Reihenfolge:
 - die Anlagen zur Auftragsbestätigung;
 - die Auftragsbestätigung;
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Auftragsdurchführung

- (1) Die Parteien benennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter sowie deren Zuständigkeitsbereiche. Diese Ansprechpartner und deren Stellvertreter stehen für Fragen in

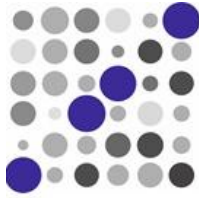
Partnerunternehmen im

KENN Dienstleistungen GmbH
Gründelbachstraße 10
71691 Freiberg am Neckar
HR Stuttgart / HRB 802674
GF: Ronald Kenn-Bese

www.kdl-hr.de
info@kdl-hr.de
Tel.: 07141 913 67-20
Steuer-Nr.:
71130/65737

Bankverbindung:
VR-Bank Ludwigsburg eG
Fax.: 07141 913 67-19
IBAN: DE21 6049 1430 0577 4290 00
BIC: GENODES1VBB





ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Verfügung und sind berechtigt, verbindliche Auskünfte zu geben und Entscheidungen zu treffen.

- (2) KENN GmbH ist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen.
- (3) Alle Leistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache.
- (4) Die konkrete zeitliche Leistungserbringung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

4. Leistungsänderungen

Die Parteien werden Änderungen der vertraglichen Leistungen schriftlich dokumentieren, um eine ordnungsgemäße Dokumentation des gemeinsamen Projektes zu ermöglichen. Mündliche Änderungen/Ergänzungen der vertraglich vereinbarten Leistungen werden die Parteien binnen einer Frist von 14 Tagen nach deren Vereinbarung schriftlich dokumentieren. Hierzu werden sie der jeweils anderen Partei die getroffene Vereinbarung schriftlich zur Bestätigung übersenden. Solange die Bestätigung nicht erfolgt, ruht die Pflicht zur Erbringung der geänderten Leistung. Ausgenommen vom Erfordernis der schriftlichen Bestätigung sind lediglich Änderungen in nicht wesentlichen Details der Leistungserbringung; hierfür ist es ausreichend, dass die Parteien die Änderung per E-Mail bestätigen.

5. Termine

- (1) Für die Auftragsdurchführung werden die Parteien Termine festlegen. Verbindliche Termine werden die Parteien mindestens in Textform dokumentieren, um eine ordnungsgemäße Projektdokumentation zu ermöglichen. Das Nichteinhalten verbindlicher Termine durch eine Partei begründet Verzug im Sinne des Gesetzes.
- (2) Gerät der Kunde mit Mitwirkungsleistungen in Verzug, verschieben sich für nach Eintritt des Verzuges verbindlich vereinbarte Termine um einen angemessenen weiteren Zeitraum, jedoch mindestens um die Dauer des Verzuges. Der Kunde wird KENN GmbH den durch den Verzug entstehenden Schaden ersetzen.
- (3) Vereinbarte Termine sind mindestens 48 Stunden vorher abzusagen. Bei nicht rechtzeitiger Absage werden die vereinbarten Leistungen vollumfänglich in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für etwaige Stornogebühren oder nicht mehr stornierbare Leistungen im Zusammenhang mit angefallenen Reisekosten, wie z. B. Hotelreservierungen.

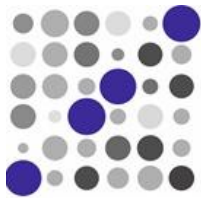
KENN Dienstleistungen GmbH
Gründelbachstraße 10
71691 Freiberg am Neckar
HR Stuttgart / HRB 802674
GF: Ronald Kenn-Bese

www.kdl-hr.de
info@kdl-hr.de
Tel.: 07141 913 67-20
Steuer-Nr.:
71130/65737

Bankverbindung:
VR-Bank Ludwigsburg eG
Fax.: 07141 913 67-19
IBAN: DE21 6049 1430 0577 4290 00
BIC: GENODES1VBB

Partnerunternehmen im



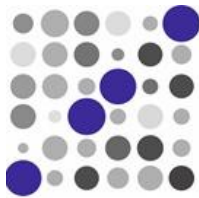


6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern die Parteien in der Auftragsbestätigung keine anderweitigen Regelungen treffen, erfolgt die Abrechnung der Leistung nach Aufwand und Material. Die Verrechnung der Leistungen von KENN GmbH erfolgt zeitnah nach erbrachter Leistung.
- (2) Rechnungsbeträge sind 3 Tage nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Aufwendungen für Reisekosten (Flug, Zug, Taxi, Mietwagen, Parkgebühren, etc.) und für Übernachtungen rechnet KENN GmbH nach tatsächlichem Aufwand ab. Dies gilt nicht im Fall von Fahrten mit dem eigenen PKW, für die 2,00 Euro je Kilometer verrechnet werden.
- (4) Vereinbarte Stundensätze gelten während der Arbeitszeit von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr (exkl. Feiertage). Muss auf ausdrückliche Anforderung des Kunden zwischen 18.00 und 8.00 Uhr oder Arbeit an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleistet werden, gilt ein Zuschlag von 50% als vereinbart.
- (5) Die in der Auftragsbestätigung genannten Beträge sind Nettobeträge. Ist die Leistung von KENN GmbH umsatzsteuerpflichtig, so ist die Umsatzsteuer vom Kunden zusätzlich zu tragen. Alle Beträge verstehen sich in Euro.

7. Laufzeit des Vertrages

- (1) Sofern in der jeweiligen Auftragsbestätigung keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Unbeschadet dessen endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Leistung vollständig erbracht wurde.
- (2) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist;
 - in der Person einer der Parteien ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 oder 19 InsO vorliegt; oder



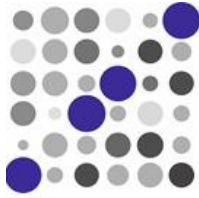
- eine der Parteien eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, und diese Verletzung nicht innerhalb einer von der kündigenden Partei gesetzten angemessenen Frist abstellt.
- (3) Hat der Kunde den außerordentlichen Kündigungsgrund zu vertreten, so behält KENN GmbH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung der beauftragten Leistungen unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- (4) Hat KENN GmbH den außerordentlichen Kündigungsgrund zu vertreten, steht KENN GmbH nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu.
- (5) Jede Kündigung, egal aus welchem Grund bedarf der Schriftform.

8. Abnahme

- (1) Soweit es sich bei den Leistungen von KENN GmbH um Werkleistungen handelt, bedürfen diese der Abnahme. Nach Aufforderung durch KENN GmbH, die der Schrift- oder Textform bedarf, wird der Kunde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Werktagen eine Abnahmeprüfung durchführen und schriftlich die Abnahme erklären. Werktage sind die Tage von Montag bis Freitag unter Ausschluss bundeseinheitlicher Feiertage. KENN GmbH ist berechtigt, die Abnahme auch schon vor dem für die Fertigstellung der Leistung vereinbarten Fälligkeitsdatum zu verlangen.
- (2) Der Kunde stellt alle für die Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen Systeme und Daten zur Verfügung. KENN GmbH ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden gegen gesonderte Vergütung verpflichtet, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen.
- (3) Mängel sind alle Abweichungen von den vereinbarten Abnahmekriterien. Die Parteien werden zu Beginn des jeweiligen Leistungszeitraumes entsprechende Abnahmekriterien vereinbaren. Bei der Abnahme festgestellte Mängel der Leistung werden den folgenden Fehlerklassen zugeordnet:

a) Fehlerklasse 1

Der Mangel führt dazu, dass eine Abnahmeprüfung nicht durchgeführt oder die abzunehmende Leistung oder eine in sich abgeschlossene wesentliche Teilleistung nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen genutzt werden kann.



b) Fehlerklasse 2

Der Mangel führt dazu, dass die abzunehmende Leistung oder eine in sich abgeschlossene wesentliche Teilleistung nur mit erheblichen Einschränkungen genutzt werden kann.

c) Fehlerklasse 3

Sonstige Mängel.

Mehrere Mängel der Fehlerklasse 3 können zu einem Mangel der Fehlerklasse 2 führen. Mehrere Mängel der Fehlerklasse 2 können zu einem Mangel der Fehlerklasse 1 führen.

- (4) Die Abnahme kann nur wegen eines Mangels der Fehlerklasse 1 oder 3 Mängeln der Fehlerklasse 2 verweigert werden. Die Abnahme nicht verhindernde Mängel wird KENN GmbH im Rahmen der Gewährleistung beseitigen. Sofern im Rahmen der Abnahmeprüfung Mängel der Fehlerklassen 1 und 2 festgestellt werden, werden die Parteien die Abnahmeprüfung soweit sinnvoll weiterhin durchführen, um eine möglichst vollständige Übersicht auch über etwaig vorhandene weitere Mängel zu erlangen. Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Zuordnung von Mängeln zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien.
- (6) Soweit zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abnahme durch eine Gesamtabnahme. Sofern zwischen den Parteien Teilabnahmen vereinbart sind, wird im Rahmen der Teilabnahme die Funktionsfähigkeit, der im Rahmen der jeweiligen Teilabnahme abzunehmenden Teilleistung isoliert betrachtet. Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, werden im Rahmen von Teilabnahmen weder leistungsübergreifende Funktionen noch die vertragsgemäße Interoperabilität der Teilleistung mit anderen Teilen der Gesamtleistung geprüft. Diese sind Gegenstand der Gesamtabnahme. Abgenommene Teilleistungen dienen als Grundlage für die Fortführung der Leistungserbringung. Bereits abgenommene Teilleistungen werden im Rahmen der Gesamtabnahme nicht erneut geprüft.
- (7) Die produktive Nutzung der Leistung für einen Zeitraum von insgesamt mindestens eine Woche gilt als Abnahme. Ebenso gilt es als Abnahme, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 erklärt, ohne die Gründe für die Abnahmeverweigerung plausibel schriftlich darzulegen.

KENN Dienstleistungen GmbH
Gründelbachstraße 10
71691 Freiberg am Neckar
HR Stuttgart / HRB 802674
GF: Ronald Kenn-Bese

www.kdl-hr.de
info@kdl-hr.de
Tel.: 07141 913 67-20
Steuer-Nr.:
71130/65737

Bankverbindung:
VR-Bank Ludwigsburg eG
Fax.: 07141 913 67-19
IBAN: DE21 6049 1430 0577 4290 00
BIC: GENODES1VBB

Partnerunternehmen im



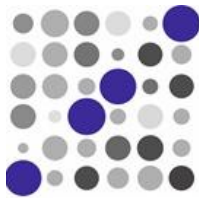


- (8) Kann die Abnahme nach den vorstehenden Abs. 4 bis 7 nicht erklärt werden, wird der Kunde KENN GmbH eine angemessene Frist zur Beseitigung der im Protokoll festgestellten abnahmeverhindernden Mängel setzen. Nach Beseitigung der Mängel wird erneut eine Abnahmeprüfung nach den vorstehenden Absätzen durchgeführt.
- (9) Der Kunde muss KENN GmbH mindestens zweimal eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen, bevor er weitere ihm aufgrund der Mängel zustehende Rechte und Ansprüche geltend macht. Bei der letzten Fristsetzung wird der Kunde KENN GmbH schriftlich darauf hinweisen, dass er sich für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist vorbehält, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Eine Übermittlung der Erklärung per E-Mail ist ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

- (1) KENN GmbH leistet nach Maßgabe dieser Ziffer 9 Gewähr dafür, dass die von KENN GmbH zu erbringenden Leistungen frei von Sachmängeln sind.
- (2) Werkleistungen
- a) Treten an den von KENN GmbH erbrachten Werkleistungen Fehler auf, wird der Kunde diese unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen in nachvollziehbarer Weise KENN GmbH melden. KENN GmbH steht ein Nachbesserungsrecht nach Wahl von KENN GmbH zu. Die Gewährleistung besteht bei Software nur, wenn die Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Führen die mitgeteilten Fehler dazu, dass die Software, die im vereinbarten Leistungsumfang angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktions- oder vertragsgerecht verhält und wird dadurch ihre Nutzung verhindert oder beeinträchtigt (Mängel), ist KENN GmbH verpflichtet, die Mängel zu beseitigen (Nachbesserung). Ist KENN GmbH zur Mängelbeseitigung oder (nach Wahl von KENN GmbH) fehlerfreien Neulieferung nicht in der Lage, so werden dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufgezeigt.
- b) Werden die Mängel binnen 28 Tagen nach Eingang der vollständigen Fehlermeldung gemäß vorstehender Ziffer 8.2.1 nicht behoben, und verstreicht auch eine danach vom Kunden gesetzte weitere angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos, so ist der

Partnerunternehmen im



Kunde berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- c) Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt mit der Abnahme der (Einzel-)Leistung. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr.

(3) Fremd-Softwareprodukte

- a) Die Gewährleistung für Fremd-Softwareprodukte von Drittanbietern, (bspw. Softwareprodukte von SAGE, Microsoft, etc.) wird allein von dem Drittanbieter übernommen. Die Gewährleistung richtet sich ausschließlich nach den einschlägigen Vertragsbedingungen des Drittanbieters.
- b) Für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vertrag über Implementierungsleistungen für Fremd-Softwareprodukte abgeschlossen wurde, beginnt die Verjährung einheitlich mit der Abnahme der (Einzel-)Leistung gemäß vorstehendem Abs. 2 lit. c). Der Kunde verpflichtet sich, mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zugleich einen Wartungsvertrag mit dem Drittanbieter über die eingesetzte Fremd-Software abzuschließen. Bei einer Inanspruchnahme von KENN GmbH verpflichtet sich der Kunde, KENN GmbH auf erstes Anfordern sämtliche Ansprüche aus dem mit dem Drittanbieter der eingesetzten Fremdsoftware abgeschlossenen Wartungsvertrag abzutreten, sofern und soweit KENN GmbH faktisch die Gewährleistung des Herstellers der Fremd-Software gegenüber dem Kunden übernimmt.

10. Haftung

- (1) KENN GmbH haftet für Schadensersatz gemäß den folgenden Bestimmungen in voller Höhe
 - a) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) bei vorsätzlicher Verursachung von Schäden,
 - c) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - d) bei grob fahrlässiger Verursachung von Schäden.



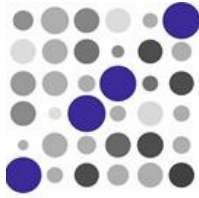
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet KENN GmbH nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht), d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Sofern KENN GmbH mit einfacher Fahrlässigkeit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Sofern im Rahmen einer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gehen die Parteien davon aus, dass der bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbare Schaden für die von KENN GmbH zu erbringenden Leistungen einen Betrag in Höhe von EUR 25.000,00 je Einzelfall und insgesamt EUR 50.000,00 für sämtliche Schadensfälle pro Jahr nicht übersteigen wird. Die Parteien sind sich daher einig, dass die Haftung von KENN GmbH für die zu erbringenden Leistungen im Falle leichter Fahrlässigkeit auf EUR 25.000,00 je Einzelfall und insgesamt EUR 50.000,00 für sämtliche Schadensfälle pro Jahr begrenzt ist. Die Angemessenheit der Haftungsbegrenzung im Hinblick auf den typisch vorhersehbaren Schaden wird von den Parteien jährlich überprüft, sofern eine der Parteien dies verlangt.
- (4) Ansprüche – außer im Falle von Ziffer 5 Abs. 1 verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (5) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet KENN GmbH insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (6) Sofern und so weit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet KENN GmbH nicht für vertragsgemäß zu implementierende Fremd-Softwareprodukte von Drittanbietern, es sei denn, auftretende Mängel an Fremd-Softwareprodukten beruhen auf einer fehlerhaften Implementierungsleistung durch KENN GmbH bzw. seiner Erfüllungsgehilfen.
- (7) KENN GmbH haftet nicht für eventuelle Schäden, die direkt oder indirekt durch Versäumnisse und/oder Unterlassungen seitens des Kunden während und nach der Durchführung des Vertrags und/oder Einzelvertrages bzw. ggf. Leistungsscheines entstehen und die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen.



- (8) Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die KENN GmbH aufzukommen hat, KENN GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von ihm aufnehmen zu lassen.
- (9) KENN GmbH übernimmt keine über das in der Branche übliche Maß hinausgehende Aufklärungs-, Nachprüfungs- und Mitteilungspflichten. Im Zweifel hat der Kunde explizit bei zuständigem Sachbearbeiter schriftlich nachzufragen.
- (10) Sofern und soweit die Haftung von KENN GmbH gegenüber dem Kunden nach dieser Ziffer 10 ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KENN GmbH.

11. Verletzung Schutzrechte Dritter

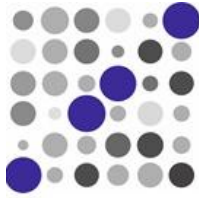
- (1) KENN GmbH stellt den Kunden auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit den von KENN GmbH erbrachten Leistungen frei. Der Kunde wird KENN GmbH unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren.
- (2) Werden durch eine Leistung von KENN GmbH Rechte Dritter verletzt, wird KENN GmbH nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - die Leistung schutzfrei gestalten oder
 - die Leistung zum Rechnungspreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknehmen oder
 - für den Kunden die erforderlichen Rechte erwerbensofern die jeweils gewählte Vorgehensweise für den Kunden zumutbar ist.
- (3) Die voranstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat. In diesem Fall sind Ansprüche gegen KENN GmbH ausgeschlossen. Ein vom Kunden selbst zu vertretener Umstand stellt insbesondere die Veränderung der erbrachten Leistungen von KENN GmbH durch den Kunden dar oder eine Nutzung der erbrachten Leistungen von KENN GmbH durch den Kunden unter Einsatzbedingungen mit denen KENN GmbH nicht rechnen musste.



- (4) Die in dieser Ziffer 11 geregelte Freistellung von Schutzrechten Dritter gilt nicht im Hinblick auf die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Fremd-Softwareprodukte (bspw. Softwareprodukte von SAGE, Microsoft, etc.) und Beratungskonzepte und -methoden von Dritten. Insoweit gelten ausschließlich die einschlägigen Regelungen in den Vertragsbedingungen der Drittanbieter.

12. Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien werden während der Auftragsdurchführung stets loyal und vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (2) Erkennt eine Partei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Partei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, wird sie dies und die ihr erkennbaren Folgen dem nach Ziffer 3.1 zu benennende Ansprechpartner der jeweils anderen Partei unverzüglich mitteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen.
- (3) Der Kunde wird KENN GmbH über alle dem Kunden bekannten Ereignisse, Umstände und Veränderungen, die geeignet sind, die vereinbarte Leistungserbringung zu beeinflussen, eingehend informieren und KENN GmbH bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen nach besten Kräften unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Zurverfügungstellung von Informationen, von fachkundigen Mitarbeitern in erforderlicher Anzahl, von Kommunikationsmitteln und -anschlüssen, von Hard- und Software, sowie das Zugänglichmachen von Räumlichkeiten, Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln, soweit dies zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- (4) Der Kunde wird KENN GmbH hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten von KENN GmbH in den Räumlichkeiten und an den technischen Einrichtungen des Kunden eingehend instruieren. KENN GmbH wird dem Kunden bei Auftragsbeginn die voraussichtlich benötigten Ressourcen mitteilen. Er wird KENN GmbH bei Feststellung von Fehlern und/oder Mängeln und deren Beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen oder Systeme gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens eines Fehlers und/oder Mangeln ergeben.



- (5) Der Kunde wird zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die von KENN GmbH zu erbringenden und für den Betriebsablauf beim Kunden bedeutenden Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Er wird insbesondere in angemessenen Zeitabständen Backups seines Datenbestandes erstellen. Sollten organisatorische Mängel bei innerbetrieblichen Vorkehrungen und/oder Backups auftreten, welche einen direkten oder indirekten Einfluss auf das Projekt haben, so sind diese zeitnah zu kommunizieren
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, von allen im Rahmen seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten zu übergebenden Unterlagen und Datenträgern Kopien anzufertigen und überhaupt alle ihm zumutbaren und möglichen Datensicherungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (7) Der Kunde steht dafür ein, dass Informationen, die er bzw. Dritte auf seine Veranlassung KENN GmbH im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung stellt, richtig, vollständig und nicht irreführend sind oder werden, insbesondere wenn wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage des Kunden auftreten.
- (8) Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- (9) Der Kunde prüft die Leistungen einschließlich ihrer Dokumentation unverzüglich nach ihrer Erbringung durch KENN GmbH, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Leistungen und Funktionsfähigkeit. Stellt der Kunde bei dieser Untersuchung Mängel fest, meldet er diese unverzüglich KENN GmbH in Textform. Dabei beschreibt der Kunde den Mangel präzise und detailliert hinsichtlich der Bedingungen, unter denen er auftritt und schildert dessen Symptome. Mängel, die der Kunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellen konnte, meldet er unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich KENN GmbH.
- (10) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei abzuwerben. Sollte eine Partei dementsprechende Interessen haben, wird sie darüber vertrauensvoll mit der anderen Partei sprechen und sich mit der anderen Partei über das weitere Vorgehen abstimmen.



13. Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragsparteien haften einander nicht für die Verletzung vertraglicher Pflichten, soweit deren Verletzung auf höherer Gewalt beruht. Unter „höherer Gewalt“ sind insbesondere Kriege, Bürgerkriege, Katastrophen, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Quarantäneanordnungen, sowie Regierungsmaßnahmen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Parteien sind zu verstehen.
- (2) Höhere Gewalt liegt ferner vor, wenn eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die die betroffene Partei trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Technische Probleme des Internets, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung sei es, dass diese Umstände im Bereich der jeweils betroffenen Partei, sei es, dass sie im Bereich der Lieferanten der jeweils betroffenen Partei eintreten.
- (3) Die betroffene Partei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Partei schriftlich über das Ereignis, den Zeitpunkt des Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren.
- (4) Solange ein Ereignis höherer Gewalt andauert, ist die zur Leistungserbringung verpflichtete Partei von ihrer Verpflichtung befreit, vorausgesetzt, sie hat sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung ergriffen und die andere Partei über die Umstände, die der Fortdauer des Leistungshindernisses zugrunde liegen, fortlaufend informiert. Ist die Wiederaufnahme der Leistung mit unzumutbaren Kosten für die zur Leistungserbringung verpflichtete Partei verbunden, werden die Parteien vor der Wiederaufnahme der Leistung eine Vereinbarung über die Tragung dieser Kosten treffen. Dauert die Unterbrechung länger als zwei Wochen an, so hat die Vertragspartei, der gegenüber sich die andere Vertragspartei auf höhere Gewalt beruft, ein außerordentliches Kündigungsrecht des betroffenen Einzelvertrages oder des gesamten Vertragsverhältnisses.
- (5) Im Falle höherer Gewalt verlängern sich vertraglich vereinbarte Fristen entsprechend.



14. Datenschutz

- (1) Soweit es zur Auftragsdurchführung erforderlich ist, dass der Kunde KENN GmbH Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt, ist KENN GmbH verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten.
- (2) KENN GmbH ist ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages befugt, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zur Wahrung des Berufs- und Bankgeheimnisses zu verarbeiten/speichern oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (3) Zur Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Anforderungen werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

15. Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien vereinbaren über alle auf Grundlage dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden während und auch nach Ablauf der Vertragsdauer strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jedem unbefugten Dritten, das heißt auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern der Parteien, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Parteien erforderlich ist. In Zweifelsfällen werden die Parteien vor einer solchen Weitergabe die Zustimmung der anderen Partei einholen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern und Unterauftragnehmern eine mit der vorstehenden Regelung in Ziffer 15.1 inhaltsgleiche Bestimmung zu vereinbaren.
- (3) Im Falle der Vertragsbeendigung verpflichten sich die Parteien alle gegenseitig zur Verfügung gestellten Informationen und Inhalte, die in elektronischer Form vorliegen, zu löschen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich deren Archivierung. Auf vorheriges Verlangen einer Partei hat die andere Partei zuvor eine Kopie der im Verlangen bezeichneten, bestimmten Informationen oder Inhalte an die zur Verfügung stellende Partei zu schicken. Die von einer Partei der anderen zur Verfügung gestellten Informationen und Inhalte, die in



verkörperter Form vorliegen, sind an die zur Verfügung stellende Partei zurückzugeben oder auf deren Verlangen hin zu vernichten.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Zur Aufrechnung von Forderungen sind die Parteien nur dann berechtigt, wenn ihre Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Gegenansprüchen aus dem jeweils selben Vertragsverhältnis beruhen.
- (2) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Sinne einer Rechtswahl nach Art. 3 Abs. 1 Rom-I-VO unterliegen die vertraglichen Beziehungen zwischen KENN GmbH und dem Kunden dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts.
- (4) Gerichtsstand ist für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das für den Sitz von KENN GmbH örtlich zuständige Gericht, sofern gesetzlich zulässig.
- (5) Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem angestrebten Zweck möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Stand: 01.01.2026